

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat

Zweijähriger Leistungsvertrag 2020 – 2021 mit der Vereinigung Berner Gemeinwesenarbeit (VBG); Verpflichtungskredit in Stadtratskompetenz

1. Die Vorlage im Überblick

Mit vorliegendem Geschäft wird dem Stadtrat ein Verpflichtungskredit in der Höhe von Fr. 6 480 350.00 für den Zeitraum 2020 – 2021 für die Vereinigung Berner Gemeinwesenarbeit (VBG) vorgelegt.

Die vertraglichen Abgeltungen an die VBG sind seit 2014 nicht mehr zum kantonalen Lastenausgleich zugelassen. Sie sind im Produktgruppenbudget 2020 und im Integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) 2020 – 2023 berücksichtigt.

Mehrjährige Leistungsverträge gewährleisten einerseits eine auf gesicherten Grundlagen basierende mittelfristige Planung und Ressourcenbewirtschaftung für die Institution. Für die Stadt andererseits kann die mittelfristige Steuerung und das Controlling aufgrund von Leistungsindikatoren (Steuerungsvorgaben und Kennzahlen) und Leistungsabgeltungen optimiert werden.

Die Leistungsverträge sind standardisiert. Sie richten sich nach dem Muster-Leistungsvertrag gemäss Anhang 1 der Verordnung vom 7. Mai 2003 für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsverordnung, UeV; SSSB 152.031). Gemäss Artikel 6 Absatz 2 des Reglements vom 30. Januar 2003 für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsreglement; UeR; SSSB 152.03) verhandelt die Stadt nur mit Bewerberinnen und Bewerbern, bei denen sichergestellt ist, dass die Anstellungsverhältnisse im Vergleich mit der Stadt gleichwertig sind. Auf eine Vergabe im freien Wettbewerb wurde verzichtet. Eine solche freihändige Vergabe ist zulässig, wenn eine Aufgabe auf eine nicht gewinnstrebige juristische Person übertragen wird (vgl. Art. 5 Abs. 2 Bst. a UeR), was vorliegend der Fall ist.

2. Zum Leistungsvertrag mit der Vereinigung Berner Gemeinwesenarbeit (VBG)

Die Stadt Bern schliesst seit dem Jahr 1999 teils einjährige, teils mehrjährige Leistungsverträge mit der VBG ab. Die entsprechenden Finanzkredite wurden in den Volksabstimmungen 1998, 2002 und 2006 mit grossem Mehr genehmigt. Für die Jahre 2010 bis 2015 wurden einjährige Laufzeiten des Leistungsvertrags vereinbart, denn es waren interne Reorganisationen zu bewältigen, es bestanden Unsicherheiten bezüglich der Zulassung zum kantonalen Lastenausgleich und schliesslich waren bedeutende Sparbemühungen umzusetzen. Diese Herausforderungen sind nun bewältigt und die VBG steht finanziell gesund und organisatorisch gefestigt da. Für die Jahre 2016/2017 und 2018/2019 wurden zweijährige Leistungsverträge abgeschlossen. Die dafür notwendigen Verpflichtungskredite wurden vom Stadtrat jeweils mit grossem Mehr verabschiedet. Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen. Im vorliegenden Vortrag an den Stadtrat geht es um den Verpflichtungskredit für den Leistungsvertrag mit der VBG für die Jahre 2020 – 2021.

Die Legislaturziele des Gemeinderats 2017 – 2020 «Stadt der Beteiligung» bezeichnen vielfältiges Quartierleben, unterstützende Nachbarschaften und aktive Mitbestimmung als Bausteine für eine hohe Lebensqualität in der Stadt Bern. In diesen Bereichen leistet die Gemeinwesenarbeit wichtige Beiträge. So erstaunt es nicht, dass die VBG zunehmend mit der Umsetzung von zusätzlichen Projekten in diesem Bereich beauftragt wird (z.B. Quartiervernetzung primano, Bildungslandschaften, socius Bern). Entsprechend ist im vorliegenden Leistungsvertrag die Leistungsgruppe 4 «Zusätzliche Aufträge, Projekte und Angebote» ausgebaut worden. In dieser Leistungsgruppe werden diejenigen Projekte ausgewiesen, die zusätzlich zu den Aktivitäten und Projekten der Quartierarbeit (Leistungsgruppe 1) von der VBG umgesetzt werden. Hierbei ergeben sich vielfältige Synergien, welche den Bürgerinnen und Bürgern einen Mehrwert bringen. Wenn beispielsweise eine Quartierarbeiterin der VBG als Quartierkoordinatorin der Frühförderung primano unterwegs ist, wird sie auch Anfragen zu anderen Themen entgegennehmen und Informationen zu anderen Angeboten weitergeben können. Im Leistungsvertrag werden die folgenden 4 Leistungsgruppen definiert.

- Leistungsgruppe 1 Quartierarbeit: Die VBG ist in den Quartieren dank der aufsuchenden Arbeit und der Quartierbüros, welche von der VBG alleine oder in Kooperation mit Dritten genutzt werden, präsent. Zwischennutzungen haben an Bedeutung gewonnen. So ist die VBG involviert am Centralweg, in der Warmbächlibrache, dem Stadtteilpark Holligen Nord, im Viererfeld und in der Aaregg. Zugenommen hat auch das Engagement der Quartierarbeit bei Siedlungs- und Quartierentwicklungsprojekten.
- Leistungsgruppe 2 Quartierzentren: Die vier verbliebenen Quartierzentren in der Stadt Bern (Tscharni, Wylerhuus, Villa Stucki und Untermatt) haben unterschiedliche Rahmenbedingungen bezüglich Grösse, Ausstattung, Einbettung und Herausforderungen. Das Tscharnergut hat im Zusammenhang mit der Erneuerung des Baurechtsvertrags zwischen Stadt und der Tscharnergut Immobilien AG eine erfolgreiche Renovation hinter sich. Das Wylerhuus wird im Zuge der Neuüberbauung an der Wylerringstrasse ein neues Zuhause brauchen. Die Villa Stucki ist dabei, sich konzeptionell neu auszurichten. An Standorten, die früher mit einem Quartierzentrum ausgestattet waren, zeigt sich heute die Nachfrage nach Raumressourcen für das Quartier. Das gilt für den Gäbelbach sowie für die Standorte mit ehemaligen kirchlichen Quartierzentren (Kleefeld, Wittigkofen).
- Leistungsgruppe 3 Quartiertreffs: Die Stadt Bern verfügt nach wie vor über eine Vielzahl von Quartiertreffs, die durch freiwillig Engagierte betrieben werden. Neu dazugekommen ist der «Träffer» in der Schosshalde. Dank des intensiven Engagements von Quartierbewohnerinnen und Quartierbewohnern kann das ehemalige Kirchgemeindehaus in der Schosshalde durch das Quartier weiter genutzt werden. Der Gesamtbetrag in dieser Leistungsgruppe wurde im Vergleich zum vorangehenden Leistungsvertrag deutlich reduziert. Dies jedoch nicht, weil die ehrenamtlichen Quartiertreffs weniger Unterstützung erhalten, sondern weil die Supportleistungen der VBG durch die Geschäftsstelle und die Quartierarbeitenden in den jeweiligen Leistungsgruppen verrechnet werden. In der Leistungsgruppe 3 sind nun lediglich die direkten monetären Leistungen an die Quartiertreffs verbucht.
- Leistungsgruppe 4 Zusätzliche Aufträge, Projekte und Angebote: Wie bereits erwähnt hat diese Leistungsgruppe einen deutlichen Ausbau erfahren (z.B. Betrieb und Aufbau von socius bzw. «Nachbarschaft Bern» und Bildungslandschaft futurina). Per 31. Juli 2020 wird hingegen das Gastroprojekt Murifeld beendet. Um die Übersicht zu verbessern, wurde in Artikel 16, Absatz 4 Leistungsvertrag VBG eine Tabelle mit den zuständigen Verwaltungsstellen, den Projektbezeichnungen und der jeweiligen Abgeltung eingefügt.

Die Bestimmungen des Leistungsvertrags mit der VBG 2018 – 2019 werden weitgehend übernommen. Die wichtigsten Neuerungen finden sich in Artikel 10 des Leistungsvertrags 2020 – 2021 (Besondere Themenschwerpunkte und Projekte): In diesem Artikel werden Schwerpunkte aufgeführt, die teilweise in der entsprechenden Vertragsperiode und teilweise darüber hinaus abzuarbeiten sind. Die in der Vertragsperiode 2018 – 2019 genannten Aufgaben sind inzwischen erledigt oder werden weitergeführt. Als neuer Themenschwerpunkt ist der Abschluss des Gastroprojekts Murifeld und die Neukonzeption der Gemeinwesenarbeit im Murifeld aufgeführt. Zudem ist in Artikel 10 Absatz 4 vereinbart, dass die Überprüfung und Verbesserung der Zugänglichkeit der Quartierzentren für Menschen mit Behinderungen angegangen wird. Die Überprüfung des diskriminierungsfreien Zugangs zu den Einrichtungen der VBG wurde teilweise bereits in Zusammenarbeit mit ISB und der Fachstelle für Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen vorgenommen. In einem ersten Schritt werden die Resultate der Überprüfung auf der Webseite der VBG öffentlich zugänglich gemacht. Bauliche Anpassungen werden in Absprache mit den jeweiligen Vermietern angegangen, grössere bauliche Interventionen benötigen eine je spezifische Planung, Finanzierung und Umsetzung.

3. Verpflichtungskreditsumme

Die Verpflichtungskreditsumme beträgt pro Jahr Fr. 3 240 175.00, für die Jahre 2020 und 2021 total somit Fr. 6 480 350.00. Der Betrag von Fr. 3 240 175.00 ist im Produktegruppenbudget 2020 enthalten.

Der Verpflichtungskredit für den Leistungsvertrag mit der VBG unterliegt gemäss Artikel 51 Absatz 3 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1) dem fakultativen Referendum.

Antrag

1. Der Stadtrat bewilligt für die Abgeltung der Leistungen, welche die Vereinigung Berner Gemeinwesenarbeit (VBG) gestützt auf den Leistungsvertrag für die Jahre 2020 – 2021 erbringt, einen Verpflichtungskredit von Fr. 6 480 350.00. Der Kredit wird in jährlichen Raten von Fr. 3 240 175.00 für die Jahre 2020 und 2021 zulasten der Erfolgsrechnung P330260/Konto 3650316 ausbezahlt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, 16. Oktober 2019

Der Gemeinderat

Beilage:

Leistungsvertrag 2020 – 2021 mit der Vereinigung Berner Gemeinwesenarbeit VBG (inkl. Anhang)

Leistungsvertrag 2020-2021

zwischen

der **Stadt Bern** (nachfolgend Stadt), handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport, Predigergasse 5, 3011 Bern

und

der **Vereinigung Berner Gemeinwesenarbeit (VBG)**, handelnd durch den Vorstand, vertreten durch Herrn Bruno Müller, Präsident, Bollwerk 39, 3011 Bern

betreffend

Gemeinwesenarbeit

1. Kapitel: Grundlagen

Art. 1 Rechtliche und konzeptionelle Grundlagen

Der vorliegende Leistungsvertrag stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- die Artikel 64 und 68 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998¹;
- die Artikel 27 und Artikel 11 der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998² der Stadt Bern;
- das Reglement vom 30. Januar 2003³ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Verordnung vom 7. Mai 2003⁴ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Statuten der VBG vom 29. Oktober 2018;
- das Frühförderungskonzept primano der Stadt Bern / Regelangebot ab 2013 vom Juli 2012.

Art. 2 Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang, Qualität und den Preis der Leistungen, welche die VBG für die Stadt im Bereich der Gemeinwesenarbeit erbringt, sowie die Leistungen der Stadt gegenüber der VBG.

¹ GG; BSG 170.11

² GO; SSSB 101.1

³ Übertragungsreglement (UeR); SSSB 152.03

⁴ Übertragungsverordnung (UeV); SSSB 152.031

Art. 3 Zweck und Tätigkeitsbereich der VBG

¹ Die Gemeinwesenarbeit

- a. fördert Partizipation und Integration in den Stadtteilen. Die Teilhabe am Gemeinwesen wird auch in schwierigen Lebenslagen ermöglicht,
- b. trägt bei zum Aufbau und zur Stärkung der nachbarschaftlichen sowie quartier- und stadtteilbezogenen sozialen Netzwerke von Personen, Gruppen und Organisationen,
- c. stärkt die interdisziplinäre und zielgruppenübergreifende Zusammenarbeit sowie die Ressourcenmobilisierung zu Gunsten von mehr Lebensqualität in den Quartieren und zur Unterstützung einer nachhaltigen Quartierentwicklung,
- d. ermöglicht den Erhalt und die Erweiterung von Identifikationsmöglichkeiten für die Bewohner und Bewohnerinnen in den Quartieren sowie die Verbesserung materieller, immaterieller und infrastruktureller Bedingungen in benachteiligten Quartieren unter Berücksichtigung der bestehenden Vereine und Initiativgruppen,
- e. unterstützt den Betrieb und den Aufbau von Begegnungsorten in Zusammenarbeit mit ehrenamtlich und freiwillig Engagierten um Austausch, zivilgesellschaftliches Engagement und Informationsvermittlung zu erleichtern,
- f. fördert das freiwillige Engagement und die Selbstorganisation für lebendige Quartiere, sozialen Zusammenhalt und unterstützenden Nachbarschaften,
- g. trägt bei zu einem respektvollen Umgang mit Diversität und Chancengerechtigkeit,
- h. unterstützt die non-formale und informelle Bildung sowie das Zusammenspiel von formaler und non-formaler Bildung.

² Die von der VBG geführten oder begleiteten Angebote und Projekte orientieren sich primär an der Lebenswelt der Menschen, ihren Bedürfnissen, Themen und ihrer Verankerung im Quartier/Stadtteil und Stadtgebiet. Die Gemeinwesenarbeit wird sozialraum- und bedarfsorientiert weiterentwickelt.

2. Kapitel: Leistungen und Pflichten des Vereins

Art. 4 Leistungen des Vereins

¹ Die VBG erbringt für die Stadt folgende Leistungen und orientiert sich dabei am Grundlagenpapier zur Gemeinwesenarbeit der VBG und des Jugendamts der Stadt Bern vom 23.06.2015 (Anhang 2) und an den folgenden strategischen Leitlinien:

- Die Quartierarbeit ergänzt und unterstützt das freiwillige Engagement dort mit professionellem Know-how, wo entsprechender Bedarf nachgewiesen vorhanden ist.
- Die Quartierzentren mit professionellen Mitarbeitenden sind primär dort zu betreiben, wo aufgrund der sozio-ökonomischen Indikatoren davon auszugehen ist, dass sich die Quartierbevölkerung schlecht selbst organisieren kann.
- Die Quartiertreffs sollen – unabhängig von sozio-ökonomischen Kriterien – dort betrieben werden, wo sie weitgehend durch freiwilliges Engagement getragen werden.
- Die zusätzlichen Aufträge, Projekte und Angebotessollen einen Mehrwert für das Gemeinwesen generieren und die Stärken der Gemeinwesenarbeit (Sozialraum -, Res-

sourcen- und Lebensweltorientierung) zum Tragen bringen. Dabei sind Synergien zwischen der Quartierarbeit (Leistungsgruppe 1) und den zusätzlichen Aufträgen, Projekten und Angeboten (Leistungsgruppe 4) gewollt.

² Die Leistungen der VBG werden in folgende fünf Leistungsgruppen aufgeteilt:

1. Quartierarbeit:

Emanzipatorische Zusammenarbeit mit Quartierbewohnerinnen und Quartierbewohnern und relevanten Akteuren mittels Sozialraumanalysen, professionellem Projektmanagement, Empowerment, intermediärer Arbeit, Ressourcenerschliessung, Förderung von Nachbarschaften und Unterstützung der Integration ins Quartier sowie Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.

Aufbauen, pflegen und stärken von sozialraumbezogenen Netzwerken in den Stadtteilen II, III, IV, V und VI sowie das Leiten von regelmässigen Treffen der sozialraumbezogen arbeitenden Fachpersonen in den Stadtteilen.

2. Quartierzentren

Professionelles Betreiben von Quartierzentren für alle Altersgruppen in Zusammenarbeit mit Vereinen, lokal aktiven Gruppen und freiwillig Engagierten und Jugendlichen in Ausbildung mittels Treffpunktangeboten, Raum- und Materialvermietungen, Informationsvermittlung und Triage, soziokulturellen Veranstaltungen und quartierorientierten Dienstleistungen, Netzwerkarbeit, sozialer Integration, Einrichtung, Begleitung und Führung von Einsatzplätzen für erwerbslose und sozialhilfebeziehende Personen sowie zentrumsspezifische Angebote.

3. Quartiertreffs

Unterstützung von stationären und mobilen Quartiertreffs, welche aufgrund einer Initiative aus der Quartierbevölkerung eröffnet, betrieben oder umgenutzt werden und als Kristallisationspunkt für zivilgesellschaftliches Engagement und freiwilliges Engagement zu einem lebendigen Gemeinwesen beitragen. Die Unterstützung erfolgt über einen Beitrag an die Betriebskosten. Beraterische und – administrative Unterstützung werden im Rahmen der Leistungsgruppen 1 und 5 nach Bedarf erbracht.

4. Zusätzliche-Aufträge, Projekte und Angebote

Zusätzlich zur Quartierarbeit gemäss Leistungsgruppe 1 führt die VBG weitere sozialraumorientierte Projekte, die sie lancieren, mittragen oder im Auftragsverhältnis übernehmen kann.

5. Führen der Dachvereinigung und der Geschäftsstelle sowie fachliche Führung und Entwicklung

Sicherstellung der Führung in den Leistungsgruppen 1, 2, 4, Fachberatung für Mitgliedervereine, Behörden und Institutionen, Zusammenarbeit mit Familie & Quartier Stadt Bern (FQSB) in Projekten, Öffentlichkeitsarbeit.

³ Umfang, Qualität und Wirkung der Leistungen bestimmen sich nach den im Anhang 1 festgelegten Vorgaben.

Art. 5 Zweckbindung

Die VBG verpflichtet sich, die von der Stadt gewährten Mittel nur für die in Artikel 4 genannten Leistungen zu verwenden.

Art. 6 Zusammenarbeit

¹ Die Projekte der Quartierarbeit werden im Rahmen jährlicher Workshops in Zusammenarbeit mit FQSB geplant und ausgewertet. Die VBG richtet sich dabei nach dem gemeinsam mit FQSB ausgearbeiteten Auswertungs- und Planungsraaster.

² Die VBG gewährleistet die nötige Zusammenarbeit mit den im jeweiligen Einzugs- und Fachgebiet tätigen Organisationen. Dazu gehören insbesondere: Quartierkommissionen, Kirchen, Organisationen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, Schulen, FQSB, das städtische Alters- und Versicherungsamt, das städtische Kompetenzzentrum Arbeit, das städtische Kompetenzzentrum Integration, Partizipationsorgane, Quartiervereine und -leiste, andere beteiligte Verwaltungsstellen, private Hilfswerke, Altersorganisationen Fachstellen im Migrationsbereich und weitere für die Gemeinwesenarbeit relevante Stellen.

Art. 7 Eigenfinanzierungsgrad

¹ Die VBG verpflichtet sich, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

² Die Mitglieder der VBG, welche im Rahmen der Leistungsgruppen 2 und 3 eine Abgeltung aus diesem Leistungsvertrag erhalten, erwirken im laufenden Jahr Drittmittel in der Höhe von im Durchschnitt mindestens 60 Prozent im Verhältnis zu den Mitteln, welche von der VBG effektiv an sie ausbezahlt werden. Zu diesen Drittmitteln zählen namentlich:

- Beiträge Gemeinde, sofern nicht aus diesem Leistungsvertrag und sofern für Projekte oder auf Gesuch hin ausgerichtet
- Beiträge Kanton, sofern für Projekte oder auf Gesuch hin ausgerichtet
- Beiträge Bund, sofern für Projekte oder auf Gesuch hin ausgerichtet
- Mitgliederbeiträge
- Mieterfranken
- Spenden
- Ertrag aus Vermietungen
- Ertrag aus Werkstätten abzüglich Materialaufwand Werkstätten
- Ertrag aus Verkauf Tageskarten abzüglich Einkauf Tageskarten
- Ertrag aus Gastrobetrieben abzüglich Materialeinkauf Gastrobetrieb
- Ertrag aus Kursen
- Ertrag aus Projekten
- Übrige Erträge.

³ Erreicht die VBG den Eigenfinanzierungsgrad nicht, so ist die Stadt zur anteilmässigen Kürzung der Unterstützung für die Leistungsgruppe 2 berechtigt.

Art. 8 Datenschutz und Geheimhaltung

¹ Die VBG verpflichtet sich, die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986⁵ einzuhalten. Sie verpflichtet sich insbesondere, die wirtschaftlich zumutbaren

⁵ KDSG; BSG 152.0424

sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam geschützt sind.

² Personendaten dürfen nur für den Zweck und im Umfang, in dem dies für die Erfüllung und Durchführung dieses Vertrags erforderlich ist, bearbeitet werden.

³ Die VBG ist verpflichtet, über sämtliche Angaben und Informationen, die ihr aufgrund dieses Vertrages zur Kenntnis gelangen und nach der besonderen Gesetzgebung, namentlich Art. 320 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937⁶ geheim zu halten sind, Still-schweigen zu bewahren.

Art. 9 Trägervereine von Quartierzentren und Quartiertreffs, Projektunterstützung durch die VBG

¹ Voraussetzung für eine finanzielle Unterstützung von Trägerschaften durch die VBG ist:

- a. Mitgliedschaft der Trägerschaft bei der Dachorganisation;
- b. Anerkennung der Vorgaben dieses Vertrags;
- c. Angemessene Eigenleistung gemäss Beschlüssen der VBG-Organe;
- d. Funktionierende Organe (Vorstand, Betriebsgruppen) oder die Absicht zu deren (Wieder)-Aufbau innert 12 Monaten;

² Für die Anerkennung und Unterstützung von neuen Quartiertreffs gelten die im Leitfaden „Antrag um finanzielle Unterstützung für einen Quartiertreff“ der VBG vom 01.04.2015 definierten Anforderungen.

³ Projektbezogene finanzielle Unterstützung für nicht institutionell organisierte Gruppen von Quartierbewohnerinnen und Quartierbewohnern ist möglich. Voraussetzungen sind ein von den zuständigen Organen der VBG bewilligtes Konzept, eine definierte begrenzte Dauer des Projekts und die Zustimmung von FQSB.

⁴ Die VBG richtet sich bei der Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse nach Vertragsmustern die gemeinsam mit FQSB ausgearbeitet werden. In den Vereinbarungen mit den Trägervereinen ist auf diesen Leistungsvertrag zu verweisen.

⁵ Bei der Vermietung von Räumlichkeiten richten sich die Trägervereine nach Grundsätzen, die vom Vorstand VBG in Absprache mit FQSB verabschiedet werden.

Art. 10 Besondere Themenschwerpunkte und Projekte

¹ Der in den reformierten Kirchgemeinden stattfindende Strukturdialog führt zu einem teilweisen Rückzug der kirchlichen Gemeinwesenarbeit in bestimmten Quartieren und Siedlungen. FQSB und die VBG prüfen gemeinsam mit weiteren Akteuren, ob und wie auf allfällig entstehende Versorgungslücken reagiert werden soll und sie legen gemeinsam Massnahmen fest.

² Die Vermittlung von nachbarschaftlicher Unterstützung wird von der VBG unter dem Namen «Nachbarschaft Bern» als Nachfolgeprojekt zu «Socius Bern: Zuhause in der Nachbarschaft» weitergeführt und weiterentwickelt. In Kombination mit der Quartierarbeit und den Quartierzentren soll die Stärkung von nachbarschaftlichen Beziehungen erreicht werden. Im Verlauf der Erprobungsphase 2020-2021 wird geprüft, ob die Leistungen der VBG bezüglich Nachbarschaft Bern in einer eigenen Leistungsgruppe gefasst werden sollen.

⁶ StGB; SR 311.026

³ Die VBG beendet das Gastroprojekt Murifeld per 31. Juli 2020. Die für das Gastroprojekt Murifeld in der Leistungsgruppe 4 «Zusätzliche Aufträge, Projekte und Angebote» vorgesehenen Fr. 46 000.00 sind im Jahr 2020 für das Gastroprojekt Murifeld, die Abwicklung der Schliessung und die Neukonzeption der Gemeinwesenarbeit im Quartier einzusetzen. Über die Verwendung der für das Jahr 2021 vorgesehenen Fr. 46 000.00 werden FQSB und die VBG rechtzeitig befinden.

⁴ In Anlehnung an den Artikel 7 «Zugang zu den Leistungen» des Musterleistungsvertrages überprüft die VBG in Zusammenarbeit mit FQSB sowie der Fachstelle für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen der Stadt Bern die von ihr, bzw. dem jeweiligen Trägerverein betriebenen Quartierzentren. Ziel ist, dass diese Einrichtungen allen Personen in vergleichbarer Weise offenstehen. Die baulichen Anpassungen, welche zur Behebung der eruierten Mängel vorzunehmen sind, werden mit FQSB, der Fachstelle für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen der Stadt Bern und Immobilien Stadt Bern geprüft, die Finanzierung geplant und gegebenenfalls umgesetzt. Bei den von freiwillig Engagierten betriebenen Quartiertreffs und bei Zwischennutzungen gilt es, pragmatische Lösungen zu finden, die sowohl dem Ziel des diskriminierungsfreien Zugangs als auch den personellen und finanziellen Möglichkeiten des Angebots gerecht werden.

Art. 11 Versicherungspflicht

Die VBG ist verpflichtet, für Risiken im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung ausreichende Versicherungen abzuschliessen und der Stadt einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

Art. 12 Umweltschutz

Die VBG verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt. Bei Veranstaltungen in Räumlichkeiten der VBG wird Mehrweggeschirr benutzt. Die Stadt stellt Arbeitshilfen zur sinnvollen Verwendung von Mehrweggeschirr zur Verfügung.

3. Kapitel: Personalpolitik

Art. 13 Anstellungsbedingungen

¹ Die VBG garantiert den Arbeitnehmenden gemäss Gesamtarbeitsvertrag vom 9. Januar 2007 im Vergleich zur Stadt gleichwertige Anstellungsbedingungen.

² In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen sind die Standards der Freiwilligenarbeit von BENEVOL massgebend.⁷

³ Die VBG fördert die Aus- und Weiterbildung ihres Personals, insbesondere die Qualifikation der Angestellten für eine zeitgemässe und fachlich aktuelle Erbringung der vereinbarten Leistungen.

⁴ Die von der VBG durchgeführten Mitarbeitendengespräche erfüllen folgende Minimalstandards: Schriftliche Dokumentation der Beurteilungsgespräche und der getroffenen Vereinbarungen, jährlicher Turnus, Beurteilung durch den oder die Linien-Vorgesetzten oder -Vorgesetzte.

⁷ https://www.benevol.ch/fileadmin/images/global/PDF/benevol_Standards_Freiwilligenarbeit.pdf

Art. 14 Gleichstellung

¹ Die VBG hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995⁸ über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

² Die VBG kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

³ Die VBG trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

Art. 15 Diskriminierungsverbot

Die VBG beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999⁹ und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

4. Kapitel: Leistungen der Stadt

Art. 16 Abgeltung

¹ Die Stadt vergütet die Leistungen gemäss Artikel 4 für die Jahre 2020 und 2021 mit einem jährlichen Pauschalbeitrag von Fr. 3 240 175.00.

² Die Auszahlung erfolgt monatlich im Voraus, erstmals am 10. Januar und dann jeweils auf den Ersten des Monats.

Die Globalsumme verteilt sich **2020-2021** auf folgende Leistungen:

Leistungen	Abgeltung total Fr. 3 240 175.00
1. Quartierarbeit	Fr. 1 160 175.00
2. Quartierzentren mit professionellen Mitarbeitenden	Fr. 910 000.00
3. Finanzielle Unterstützung von mit freiwilligem Engagement betriebenen Quartiertreffs	Fr. 130 000.00
4. Zusätzliche Aufträge, Projekte und Angebote	Fr. 590 000.00
5. Führung der Dachvereinigung, Führung der Geschäftsstelle und fachliche Führung und Entwicklung	Fr. 450 000.00

³ Damit die strategischen Leitlinien gemäss Artikel 4 Absatz 1 dieses Vertrags eingehalten werden können, kann die VBG in den Leistungsgruppen 1, 2, 3 und 5 bis zu 15% von der Aufteilung der Globalsumme auf die einzelnen Leistungsbereiche 1, 2, 3 und 5 abweichen. Die Veränderungen sind jährlich zu den vereinbarten Eingabefristen zu begründen.

⁴ Die jährliche Abgeltung für die Leistungsgruppe 4 verteilt sich folgendermassen auf die einzelnen Aufträge, Projekte und Angebote:

AVA	Betrieb und Aufbau «Nachbarschaft Bern»	Fr. 250 000.00
Gesundheitsdienst	Quartierkoordination primano, Frühförderung in den Stadtteilen II, III und V	Fr. 30 000.00

⁸ Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

⁹ BV; SR 101

Schulamt, Gesundheitsdienst, Sportamt, FQSB	Bildungslandschaft futurina	Fr. 40 000.00
FQSB	Freizeitwerkstatt Tscharnergut	Fr. 179 000.00
FQSB	2020: Gastro Murifeld und Konzeption Gemeinwesenarbeit Murifeld	Fr. 46 000.00
FQSB	2021: Gemeinsam mit FQSB zu bestimmende Schwerpunkte	Fr. 46 000.00
FQSB	Schreibdienst	Fr. 15 000.00
FQSB	Nähatelier für Migrantinnen	Fr. 20 000.00
FQSB	Femmes Tische	Fr. 10 000.00

⁵ Werden die im Rahmen der Leistungsgruppe 4 Aufträge, Projekte und Angebote erbrachten Leistungen mit weniger als Fr. 50 000.00 pro Jahr abgegolten, erfolgt das Reporting und Controlling gemäss den im Anhang 1 vereinbarten Vorgaben. Liegt die Abgeltung über Fr. 50 000.00 erstellt die VBG eine Abrechnung, welche Personal-, Liegenschafts- und Gemeinkosten ausweist. In der Leistungsgruppe 4 sind absehbare Abweichungen von den vereinbarten Abgeltungen mit den jeweiligen Auftraggebenden und FQSB möglichst rasch zu besprechen. Bei Konflikten zwischen den Vertragsparteien ist das Verfahren analog zum Artikel 27 anzuwenden, wobei FQSB einzubeziehen ist.

⁶ Im Rahmen des Budgetverfahrens erhalten die zuständigen Organe der Stadt Kenntnis über die Verteilung auf die Leistungsgruppen und Trägerschaften.

Art. 17 Überschüsse und Fehlbeträge

Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache der VBG.

Art. 18 Information

Die Stadt informiert die VBG über bedeutende Geschäfte, Projekte und Grundlagenarbeiten, die die Leistungserbringung betreffen.

Art. 19 Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen

Die VBG kann die Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen der Stadt Bern entgeltlich in Anspruch nehmen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich dabei nach Anhang 4 Ziffer 4 der Verordnung vom 14. März 2001 über die Entgelte für nicht hoheitliche Leistungen der Stadtverwaltung Bern¹⁰.

5. Kapitel: Qualitätssicherung

Art. 20 Aufsichts- und Controllingrechte der Stadt

¹ Die Direktion ist für die Aufsicht und Kontrolle der Vertragserfüllung zuständig. Sie kann die Kontrollaufgaben an andere städtische Behörden delegieren oder für die Ausübung der Aufsicht aussenstehende Sachverständige beiziehen.

¹⁰ Entgelteverordnung (EV); SSSB 154.12

² Die Direktion oder die von ihr beigezogene Aufsichtsstelle ist berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachtet dabei den Persönlichkeitsschutz und wendet sich für Auskünfte und Einsicht in Unterlagen an die zuständige Stelle der VBG.

³ Die VBG gewährt der Stadt zur Ausübung der Kontrollrechte Zugang zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

⁴ Das Finanzinspektorat der Stadt Bern prüft die Verwendung der Abgeltung nach Artikel 16 des Vertrages. Absatz 2 und 3 gelten sinngemäss.

Art. 21 Controllinggespräch

Die Stadt führt mit dem Verein mindestens ein Controllinggespräch pro Jahr durch.

Art. 22 Buchführungspflicht

¹ Die VBG erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957ff. des Schweizerischen Obligationenrechts¹¹ vom 30. März 1911.

² Bis spätestens 30. Juni des Folgejahres unterbreitet die VBG der Stadt die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung samt Jahresbericht, Bestätigungsbericht sowie allfälliger weiterer Berichte der Revisionsstelle. In der Jahresrechnung sind insbesondere die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen sowie Zusammenzüge, die Auskunft geben über

- die eingesetzten Mittel pro Sachkonto (Kostenarten);
- die eingesetzten Mittel für die Geschäftsstelle VBG (Hilfskostenstelle);
- die eingesetzten Mittel pro Mitgliederverein, bzw. pro Quartierzentrum, Quartiertreff, Quartierarbeitsteam und für Aufträge und Projekte (Kostenstellen);
- die eingesetzten Mittel pro Stadtteil;
- die eingesetzten Mittel pro Leistungsgruppe gemäss Artikel 16 Absatz 2 des Leistungsvertrags.
- die eingesetzten Mittel pro Auftrag, Projekt oder Angebot in Leistungsgruppe 4.

³ Bis spätestens 30. Juni des Folgejahres weist die VBG der Stadt die Erreichung des in Artikel 7, Absatz 2 vereinbarten Eigenfinanzierungsgrads in den Leistungsgruppen 2 und 3 nach.

⁴ Die VBG stellt sicher, dass die Mitgliedervereine, bei welchen professionelles Personal der VBG beschäftigt ist, eine einheitliche Buchführung gemäss vereinbartem Kontenplan erstellen. In der Jahresrechnung sind insbesondere auch der erreichte Eigenfinanzierungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

Art. 23 Jährliche Berichterstattung

¹ Die VBG berichtet der Stadt jährlich über den Vollzug des Leistungsvertrags. Die Berichterstattung erfolgt nach einem von der Stadt festgelegten Schema und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen.

² Die Berichterstattung der VBG erfolgt gemäss den im Anhang 1 vereinbarten Formaten und Terminen.

¹¹ OR; SR 220

³ Die VBG schlägt Massnahmen vor, wenn vorgegebene Sollwerte/Indikatoren nicht erreicht werden oder Probleme bei der Zielerreichung absehbar sind.

Art. 24 Statistiken

¹ Die VBG erhebt folgende Statistiken und reicht diese bis jeweils Ende Januar des Folgejahres bei FQSB ein:

- a. Arbeitszeiterfassung aller Mitarbeitenden des Vereins inklusive Lernende und Praktikantinnen und Praktikanten
- b. Benutzende pro Quartierzentrum (die Erfassung erfolgt gemäss den Vorgaben der VBG)
- c. Benutzende pro Quartiertreff
- d. Anzahl laufende Projekte der Quartierarbeit in Stadtteil, Quartier, Siedlung oder kleinerem Perimeter gemäss Projektraster für Schwerpunktprojekte und Grundlagen Planungs- und Auswertungszyklus VBG inkl. Aktivitäten und Projekte im Rahmen der Leistungsgruppe 4.
- e. Freiwilliges Engagement: Vorstands- und Projektarbeit von freiwillig Engagierten in den Leistungsgruppen 2 und 3 ist in Stunden auszuweisen. Die Erfassung des freiwilligen Engagements erfolgt gemäss dem vom Vorstand VBG am 30.04.2014 verabschiedeten Dokument „Freiwilliges Engagement in DOK, toj und VBG“.

² Die VBG erhebt bezüglich Nachbarschaft Bern folgende Statistiken und reicht diese bis Ende Juni des Folgejahrs beim Alters- und Versicherungsamt und FQSB ein:

- a. Anzahl Vermittlungen nach Stadtteilen
- b. Anzahl laufende Tandems am Stichtag 31.12. nach Stadtteilen
- c. Anzahl geleistete Stunden der Freiwilligen
- d. Anzahl der beendeten Tandems mit Angabe der Abschlussgründe nach Stadtteilen
- e. Anzahl Freiwillige nach Geschlecht, Alter und Art der geleisteten Unterstützung nach Stadtteilen.
- f. Anzahl Personen, die unterstützt werden, nach Geschlecht, Alter und Art der geleisteten Unterstützung nach Stadtteilen.

Art. 25 Weitere Informationspflichten

¹ Die VBG orientiert die Stadt umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, den Erlass und die Änderung von Statuten, Leitbildern und Reglementen.

² Insbesondere erstattet die VBG der Stadt umgehend Meldung, falls sich eine Überschreitung oder Unterschreitung der vereinbarten Leistungsmenge oder das Nichterreichen des Eigenfinanzierungsgrads abzeichnet.

6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten

Art. 26 Vorgehen bei Leistungsstörungen

¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

² Sie bemühen sich, die Folgen der Nicht-, Schlecht- oder Späterfüllung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 27) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 29). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989¹² über die Verwaltungsrechtspflege offen.

Art. 27 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

¹ Erfüllt die VBG den Vertrag nicht oder mangelhaft, so kann die Stadt ihre Leistung verweigern bzw. angemessen kürzen.

² Unter denselben Voraussetzungen kann die Stadt bereits erbrachte Leistungen zurückfordern.

³ Minderleistungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch den Verein nicht beeinflussbar sind, führen lediglich insoweit zu einem Rückerstattungsanspruch nach Absatz 2, als sich für den Verein durch die Leistungsreduktion Kosteneinsparungen ergeben.

Art. 28 Vorzeitige Vertragsauflösung

¹ Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

² Von Seiten der Stadt kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn die VBG der Stadt falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn die VBG Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn die VBG den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Stadt nicht nachkommt;
- d. wenn die VBG von Gesetzes wegen (Art. 77f. Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907¹³) oder durch Beschluss aufgelöst wird.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 29 Vertragsdauer

¹ Der Vertrag tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und dauert bis 31. Dezember 2021.

² Die VBG nimmt zur Kenntnis, dass er keinen Rechtsanspruch auf Vertragsverlängerung hat.

Art. 30 Genehmigungs- und Kreditvorbehalte

Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadt Bern und steht unter dem Vorbehalt des Kreditbeschlusses des finanzkompetenten Organs.

Art. 31 Anhänge

Die Anhänge 1-2 bilden integrierenden Bestandteil dieses Vertrags.

Anhang 1: Leistungsgruppen VBG 2020-2021

Anhang 2: Grundlagenpapier zur Gemeinwesenarbeit der VBG und des Jugendamts der Stadt Bern vom 23.06.2015

¹² VRPG; BSG 155.21

¹³ ZGB; SR 210

Bern,

VBG
Der Präsident

Bruno Müller

Bern,

Der Vizepräsident

Jan Zichlinsky

Bern,

Stadt Bern
Die Direktorin für Bildung, Soziales und
Sport

Franziska Teuscher

Genehmigt durch den Beschluss des Gemeinderats Nr. xxxx vom xxxx